Von: Gesendet: An: Betreff:

Dietmar Kurze < Kurze@VorsorgeAnwalt-eV.de> Dienstag, 3. Januar 2017 16:49

AW: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Sehr geehrte

in der Kürze der Zeit ist keine eingehende Stellungnahme möglich, daher lediglich zwei Anmerkungen:

1. Die Ergänzung in § 1901a BGB wäre ein bloßer Programmsatz, welche die unübersichtlichen Normen §§ 1901a, b BGB unnötig weiter aufbläht und damit nur das Verständnis erschwert.

Ein guter Betreuer wird das schon heute tun (wie es auch bei Bestattungsvorsorge geschieht). Welcher Betreuer hat aber die Zeit und Kompetenz, ordentlich aufzuklären, zu beraten und zu begleiten? In der Praxis ist zu befürchten, dass vielen Betreuten, deren Einwilligungsfähigkeit später nicht mehr sinnvoll geprüft werden kann, vom Betreuer fertige Standardmuster (Ankreuzen, alles untersagen) zur Unterschrift vorgelegt werden, um die Pflicht "abzuhaken" (Bestattungsvorsorgen werden auch oft ohne Absprache mit irgendwem geregelt durch den Betreuer). Sind solche "Patientenverfügungen" wirklich gewünscht?

2. Offen bleibt die wichtige Frage, wie bei ambulanten Zwangsmaßnahmen gehandelt werden darf. Nach unserer Meinung ist die Rechtslage unklar und Zwangsmaßnahmen geschehen ohne jede externe Prüfung und sei es "nur" beim Untermischen von Medikamenten in den Brei oder dem Einschließen des Betroffenen in der Wohnung beim Einkaufengehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietmar Kurze Geschäftsführer und Vorstand Rechtsanwalt VorsorgeAnwalt e.V. Kapaunenstr. 7 12355 Berlin

Tel.: 030 80 90 62 91

Kurze@VorsorgeAnwalt-eV.de www.Vorsorgevollmacht-Anwalt.de